

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 4/10 B**

L 2 SB 25/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)  
S 12 SB 155/05 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Schleswig- Holstein,  
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein,  
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-  
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 15.12.2009 einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger bei dem Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Zulassungsgrund macht er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil dieser den behaupteten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht so dargelegt hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Als grundsätzlich bedeutsam sieht der Kläger folgende Frage an:

*Darf das LSG zur Feststellung des Einzel-GdB einer seelischen Störung die Untersuchungsergebnisse eines Sachverständigen, der psychologischer Psychotherapeut ist, deshalb ablehnen, weil das Gericht die in der Wissenschaft etablierten testpsychologischen Untersuchungsmethoden nicht anerkennt, und sich zur Feststellung des Einzel-GdB auf das Ergebnis eines neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachtens beschränken, das lediglich auf Befragung und Verhaltensbeobachtung beruht?*
- 5 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger schon keine bestimmte Rechtsfrage aufgeworfen, die die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) betrifft, sondern eine Tatfrage gestellt, bei der es im Kern um die "Wertigkeit" unterschiedlicher Methoden zur Feststellung psychischer Funktionsstörungen geht, also um die Beweiswürdigung. Auf die Rüge einer fehler-



haften Beweiswürdigung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde im Übrigen ohnehin nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Diese Ausschlussvorschrift kann nicht dadurch umgangen werden, dass diesbezüglich eine als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete "Rechtsfrage" aufgeworfen wird (vgl etwa BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9 RdNr 3).

- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

